



MARKTGEMEINDE KLEIN-PÖCHLARN



Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,

DVR-Nr. 0387061

Kontoverbindung: 520 2064 0000

Volksbank Alpenvorland, BLZ 43530

Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

<http://www.kleinpoechlarn.at>

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 unter TOP 7) aufgrund des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, verordnet:

VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

1. Die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn erhebt als Gemeinde der Ortsklasse II von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeinde-gebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Punkt 3 der Verordnung erhoben. Die Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus verwendet.
2. Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Punkt 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 145.345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.



**Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia**

I:\Dateien\Verordnungen\Interessentenbeiträge181209.doc

3. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 1 Prozent, jedoch höchstens € 72,67 beträgt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, sowie die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.
5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



**Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia**

I:\Dateien\Verordnungen\Interessentenbeiträge181209.doc